Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/3/19 96/04/0049

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §28 Abs1 Z2;
GewO 1994 §28 Abs5;

Rechtssatz

Bei Anwendung des § 28 Abs 5 GewO 1994 hat die Behörde eine Interessenabwägung nicht vorzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040049.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at